



Specialist und Market Maker am Kassa- und Terminmarkt der Wiener Börse AG

Market Design & Support | 26.04.2010





Specialist & Market Maker

am Kassa- und Terminmarkt der Wiener Börse AG

1	Einleitung	4
2	Marktsegmentierung der Wiener Börse AG	5
3	Verpflichtungen von Specialist und Market Maker	10
3.1	Market Maker	10
3.1.1	equity market.at	10
3.1.2	structured products.at	14
3.1.3	other securities.at	15
3.1.4	derivatives market.at	16
3.1.4.1	austrian derivatives	16
3.1.4.2	cee derivatives	21
3.2	Specialist	22
3.2.1	Anpassung der Quotierungsverpflichtungen	22
3.2.2	Maximum Spread	23
3.2.3	Minimum Size	24
4	Vergünstigungen für Specialist und Market Maker	26
4.1	Transaktionsgebühren/-entgelte	26
4.2	Bonus (Umsatzbeteiligung) für den Specialist am Kassamarkt	26
4.3	Emittentenbeitrag	27
4.4	Transparenz betreffend Erfüllung der Quotierungsverpflichtung	27
5	Ausschreibung der Specialist-Funktion	28
5.1	Durchführung und Ablauf der Ausschreibung	28
5.2	Zeitraum	29
5.3	Angebote zur Übernahme der Funktion eines Specialists	29
5.4	Auswahl des Specialist und Gewichtung der Angebote	30
5.5	Nachbesserung nach der ersten Ausschreibungsphase	31
5.6	Neuemissionen bzw. Neuaufnahme in den Prime Market	32
6	Überwachung von Specialist und Market Maker	33
6.1	Art der Überwachung und Information	33
6.2	Aussetzung der Quotierungsverpflichtung („Fast Market Regel“)	33
6.3	Erfüllungsquoten und Sanktionen bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen	34
6.3.1	equity market.at (prime market/mid market continuous/standard market continuous)	34
6.3.2	derivatives market.at (austrian derivatives market)	35
7	Rücklegung der Specialist- bzw. Market Maker-Verpflichtung	36
7.1	Zurücklegung der Verpflichtung als Market Maker	36
7.2	Zurücklegung der Specialist-Funktion	36
7.3	Rückverrechnung von Transaktionsgebühren	36







1 Einleitung

Die vorliegende Dokumentation soll einen umfassenden Überblick über die Betreuerfunktion als Specialist bzw. Market Maker geben; Anpassungen bzw. Feinabstimmungen werden bei Bedarf vorgenommen.



Graphik: Marktbetreuer an der Wiener Börse AG

Mit dem Specialist wurde - teilweise in Ergänzung zum Market Maker - eine zusätzliche Betreuerfunktion eingeführt, die dem Markt weitere Liquidität zuführen soll. Der Specialist hat wie ein Market Maker die Aufgabe, verbindlich kompetitive Kauf- und Verkauforders zu stellen und in Verbindung mit zusätzlichen Maßnahmen für eine intensivere Betreuung und Vermarktung der Titel und Produkte zu sorgen.

Sowohl Specialist als auch Market Maker sind während einer bestimmten Zeit des Fortlaufenden Handels zur verbindlichen Nennung von An- und Verkaufspreisen (Quotes) verpflichtet, die zumindest die Market Maker-Mindestquotierungsmenge (Minimum Size) umfassen und innerhalb einer Preisspanne (Maximum Spread) liegen.

Zusätzlich zu der Möglichkeit seine Reputation am Markt zu erhöhen, erhält der Specialist zur Abdeckung des Risikos weitere Vergünstigungen, die in einem der folgenden Kapitel näher erläutert werden.



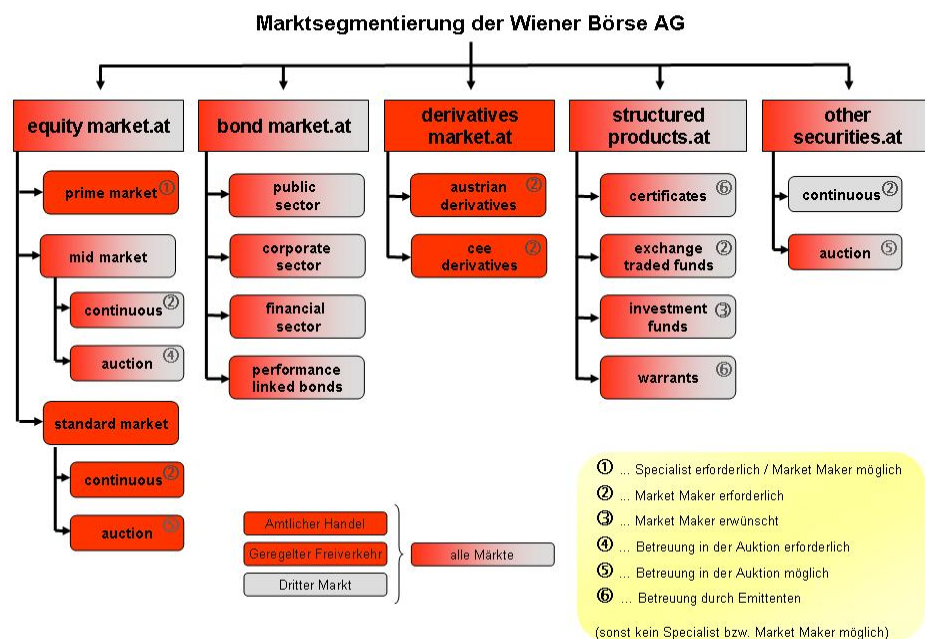
2 Marktsegmentierung der Wiener Börse AG

Die Marktsegmentierung fasst die an den Märkten der Wiener Börse AG gehandelten Finanzinstrumente zusammen und ordnet diese nach bestimmten Kriterien unterschiedlichen Marktsegmenten zu. Die Marktsegmentierung stellt nicht darauf ab, ob Finanzinstrumente zum Handel an einem geregelten Markt (Amtlicher Handel oder Geregelter Freiverkehr) zugelassen oder zum Handel an einem Multilateralen Handelssystem (Dritter Markt) einbezogen sind; die einzelnen Märkte werden ebenso ausschließlich als Zuordnungs- bzw. Einteilungskriterium in die einzelnen Marktsegmente herangezogen.

Als Aufnahmekriterien für die Zuordnung zu den einzelnen Marktsegmenten gelten insbesondere:

- Märkte (Amtlicher Handel, Geregelter Freiverkehr, Dritter Markt)
- Art der Finanzinstrumente (Aktien, Partizipationsscheine, Anleihen, Zertifikate etc)
- Zusatzanforderung nach erhöhter Transparenz, Qualität und Publizität
- Ausmaß der Marktbetreuung (Specialist, Market Maker etc.)
- Handelssystem bzw. Handelsform

Grundsätzlich werden die an den Märkten der Wiener Börse AG gehandelten Finanzinstrumente in folgende Segmente unterteilt:



Graphik: Marktsegmentierung der Wiener Börse AG

Die genauen Aufnahme- bzw. Einteilungskriterien sowie die Ausgestaltung der einzelnen Segmente sind in der „Marktsegmentierung der Wiener Börse AG“ erläutert.



Die folgende Aufstellung gibt einen kurzen Überblick über die unterschiedlichen Marktsegmente und deren Aufnahmekriterien:

Marktsegment	Wertpapierart bzw. Produkt	Märkte und Zusatzanforderungen	Specialist / Market Maker / Betreuer	Handelsform
<u>equity market.at</u>				
prime market	Aktien	Amtlicher Handel oder Geregelter Freiverkehr und Erfüllung besonderer Zusatzanforderungen *1)	1 Specialist erforderlich; zusätzliche Market Maker erwünscht	Handelssystem XETRA® - Handelsverfahren Fortlaufender Handel in Verbindung mit einer Eröffnungsauktion, untertägigen Auktion und Schlussauktion
mid market continuous	Aktien	Amtlicher Handel, Geregelter Freiverkehr oder Dritter Markt und Erfüllung besonderer Zusatzanforderungen *2)	1 Market Maker erforderlich; zusätzliche Market Maker erwünscht	Handelssystem XETRA® - Handelsverfahren Fortlaufender Handel in Verbindung mit einer Eröffnungsauktion, untertägigen Auktion und Schlussauktion
mid market auction	Aktien	Amtlicher Handel, Geregelter Freiverkehr oder Dritter Markt und Erfüllung besonderer Zusatzanforderungen *2)	Betreuung in der Auktion erforderlich	Handelssystem XETRA® - Handelsverfahren Auktion
standard market continuous	Aktien	Amtlicher Handel oder Geregelter Freiverkehr	1 Market Maker erforderlich; zusätzliche Market Maker erwünscht	Handelssystem XETRA® - Handelsverfahren Fortlaufender Handel in Verbindung mit einer Eröffnungsauktion, untertägigen Auktion und Schlussauktion
standard market auction	Aktien und Partizipations-scheine	Amtlicher Handel oder Geregelter Freiverkehr	Betreuung in der Auktion möglich	Handelssystem XETRA® - Handelsverfahren Auktion





Marktsegment	Wertpapierart bzw. Produkt	Märkte und Zusatzanforderungen	Specialist / Market Maker / Betreuer	Handelsform
<u>bond market.at</u>				
public sector	Rentenwerte (insbes. Bundesanleihen, Bundesschatzscheine, Bundesobligationen, Zins- und Kapitalstrips des Bundes, Corporate Bonds, Bankanleihen und Wandelanleihen)	Amtlicher Handel, Geregelter Freiverkehr oder Dritter Markt		Handelssystem XETRA® - Handelsverfahren Auktion
corporate sector				
financial sector				
performance linked bonds				
<u>derivatives market.at</u>				
austrian derivatives	Optionen und Finanzterminkontrakte auf Indexprodukte (ATX / ATF / IATX) sowie auf Aktien	Amtlicher Handel	1 Market Maker erforderlich; zusätzliche Market Maker erwünscht	Handelssystem Eurex® - Fortlaufender Handel in Verbindung mit einem „Opening“
cee derivatives	CEE Produkte	Amtlicher Handel	1 Market Maker erforderlich; zusätzliche Market Maker erwünscht	Handelssystem Eurex® - Fortlaufender Handel in Verbindung mit einem „Opening“





Marktsegment	Wertpapierart bzw. Produkt	Märkte und Zusatzanforderungen	Specialist / Market Maker / Betreuer	Handelsform
<u>structured products.at</u>				
certificates	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Basket-/Themen-Zertifikate ▪ Index-Zertifikate ▪ Hebel-Zertifikate (Knock-out-/Turbo-Zertifikate) ▪ Discount-Zertifikate ▪ Bonus-/Teilschutz-Zertifikate ▪ Express-Zertifikate ▪ Garantie-Zertifikate ▪ Aktienanleihen ▪ Outperformance-Zertifikate ▪ Sonstige Zertifikate 	Amtlicher Handel, Geregelter Freiverkehr oder Dritter Markt	Betreuung durch den Emittenten als Börsemitglied	Handelssystem XETRA® - Handelsverfahren Fortlaufende Auktion bei Gewährleistung eines liquiden Handels durch Betreuer; ansonsten Handelsverfahren Auktion
exchange traded funds	passiv verwaltete Investmentfonds	Amtlicher Handel, Geregelter Freiverkehr oder Dritter Markt	1 Market Maker erforderlich	Handelssystem XETRA® - Handelsverfahren Fortlaufender Handel in Verbindung mit einer Eröffnungsauktion und einer Schlussauktion





Marktsegment	Wertpapierart bzw. Produkt	Märkte und Zusatzanforderungen	Specialist / Market Maker / Betreuer	Handelsform
investment funds	aktiv verwaltete Investmentfonds: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Geldmarktfonds ▪ Rentenfonds ▪ Gemischte Fonds ▪ Aktienfonds ▪ Immobilienfonds ▪ Emerging Market Fonds ▪ Sonstige Fonds 	Amtlicher Handel, Geregelter Freiverkehr oder Dritter Markt	1 Market Maker grundsätzlich erwünscht	Handelssystem XETRA® - Handelsverfahren Fortlaufender Handel in Verbindung mit einer Eröffnungsauktion und einer Schlussauktion Handelssystem; ohne Market Maker Handelsverfahren Auktion
warrants	Optionsscheine	Amtlicher Handel, Geregelter Freiverkehr oder Dritter Markt	Betreuung durch den Emittenten als Börsemittglied	Handelssystem XETRA® - Handelsverfahren Fortlaufende Auktion bei Gewährleistung eines liquiden Handels durch Betreuer; ansonsten Handelsverfahren Auktion

other securities.at

other securities	Aktien und Partizipations-scheine	Dritter Markt	Market Maker möglich / Betreuung in der Auktion möglich	Handelssystem XETRA® - Handelsverfahren Auktion bzw. Handelsverfahren Fortlaufender Handel für Aktien nur bei Vorliegen einer Market Maker-Verpflichtung
	Genussrechte	Amtlicher Handel, Geregelter Freiverkehr oder Dritter Markt	Betreuung in der Auktion möglich	Handelssystem XETRA® - Handelsverfahren Auktion

Werden Aktien durch ADCs (Austrian Depositary Certificates) vertreten, so gelten für diese dieselben Bestimmungen und Bedingungen wie für Aktien.

*1) ⇒ „Marktsegmentierung der Wiener Börse AG“ bzw. „Regelwert prime market“

*2) ⇒ „Marktsegmentierung der Wiener Börse AG“ bzw. „Regelwert mid market“





3 Verpflichtungen von Specialist und Market Maker

Sowohl Specialist als auch Market Maker sind während einer bestimmten Zeit des Fortlaufenden Handels zur verbindlichen Nennung von An- und Verkaufspreisen (Quotes) verpflichtet, die zumindest die Market Maker-Mindestquotierungsmenge (Minimum Size) umfassen und innerhalb einer Preisspanne (Maximum Spread) liegen.

Weiters haben sowohl Specialist als auch Market Maker die Verpflichtung, in erhöhtem Maße für eine Preisbildung in der Auktion zu sorgen und auf Quote Requests zu antworten.

3.1 Market Maker

Market Maker haben die Aufgabe, den von der Wiener Börse AG vorgegebenen Verpflichtungen (Zeitraum der Quotierung, Maximum Spread, Minimum Size) nachzukommen.

In den verschiedenen Marktsegmenten erfolgt die Festsetzung der Quotierungsverpflichtungen hinsichtlich Max.-Spread und Min. Size basierend auf einer Einteilung der Wertpapiere in Liquiditätsklassen:

LQ1 = im ATX five enthaltene Aktien
 LQ2 = im ATX enthaltene Aktien, die nicht im ATX five enthalten sind
 LQ3 = im Prime Market vertretene Aktien, die nicht im ATX enthalten sind
 LQ4 = im Mid Market Continuous und Standard Market Continuous vertretene Aktien
 LQ5 = fortlaufend gehandelte Aktien des Marktsegmentes Other Securities (Continuous),
 sowie
Wertpapiere die im Handelsmodell Betreute Aktion gehandelt werden (d.s. alle Aktien des Marktsegmentes Mid Market Auction und bestimmte Wertpapiere der Marktsegmente Standard Market Auction und Other Securities)

3.1.1 equity market.at

Für die dem Segment equity market zugeordneten und in den Fortlaufenden Handel einbezogenen Aktien, sind die Market Maker-Verpflichtungen (die für im Prime Market vertretene Aktien ebenfalls als Mindestanforderungen für die Gebote der Specialists gelten) in der folgenden Aufstellung dargestellt.





Marktsegment	Zeitraum für die Bemessung der Erfüllung	Maximum Spread	Minimum Size
equity market.at / prime market			
prime market	<p>Durchschnittlich 65 % des Beobachtungszeitraumes im Kalendermonat, wobei diese Grenze an nicht mehr als 3 Handelstagen unterschritten werden darf.</p> <p>Beobachtungszeitraum: 09:15 bis 17:33 Uhr</p>	<p>Quartalsweise Anpassung:</p> <p><u>LQ1 (ATXfive-Werte):</u> 1 %</p> <p><u>LQ2 (restl. ATX-Werte):</u> 2 % bzw. 3 %</p> <p><u>LQ3 (restl. Prime-Werte):</u> 3 % bzw. 4 %</p> <p><i>(Interaktiv +/- 0,5% bzw. 1% bzw. 1,5% bzw. 2 % des Mittelwertes zwischen Kauf- und Verkaufslimit des Quotes)</i></p> <p>Lfd. Anpassung für Werte mit niedrigem Preisniveau („Einschleifregelung“)</p>	<p>Quartalsweise Anpassung basierend auf dem Schlusspreis vom vorletzten Handelstag des Vormonats unter Berücksichtigung eines je Liquiditätsklasse (LQ) festgesetzten Wertes in Euro; wobei die daraus resultierende Min,-Size auf 50 Stück kaufmännisch gerundet wird und mit zumindest 50 Stück und höchstens je Liquiditätsklasse bestimmten Stück festgesetzt wird:</p> <p>LQ1 = € 40.000,-- (max. 3.000 Stk.) LQ2 = € 30.000,-- (max. 2.500 Stk.) LQ3 = € 20.000,-- (max. 2.000 Stk.)</p>
equity market.at / mid market			
mid market continuous	<p>Durchschnittlich 65 % des Beobachtungszeitraumes im Kalendermonat, wobei diese Grenze an nicht mehr als 3 Handelstagen unterschritten werden darf.</p> <p>Beobachtungszeitraum: 09:15 bis 17:33 Uhr</p>	<p>Fix 4 %</p> <p><i>(Interaktiv +/- 2 % des Mittelwertes zwischen Kauf- und Verkaufslimit des Quotes)</i></p> <p>Lfd. Anpassung für Werte mit niedrigem Preisniveau („Einschleifregelung“)</p>	<p>Quartalsweise Anpassung basierend auf dem Schlusspreis vom vorletzten Handelstag des Vormonats unter Berücksichtigung eines festgesetzten Wertes in der Höhe von € 15.000,--; wobei die daraus resultierende Min,-Size auf 50 Stück kaufmännisch gerundet wird und mit zumindest 50 Stück und höchstens 2.000 Stück festgesetzt wird.</p>
equity market.at / standard market			
standard market continuous	<p>Durchschnittlich 65 % des Beobachtungszeitraumes im Kalendermonat, wobei diese Grenze an nicht mehr als 3 Handelstagen unterschritten werden darf.</p> <p>Beobachtungszeitraum: 09:15 bis 17:33 Uhr</p>	<p>Fix 4 %</p> <p><i>(Interaktiv +/- 2 % des Mittelwertes zwischen Kauf- und Verkaufslimit des Quotes)</i></p> <p>Lfd. Anpassung für Werte mit niedrigem Preisniveau („Einschleifregelung“)</p>	<p>Quartalsweise Anpassung basierend auf dem Schlusspreis vom vorletzten Handelstag des Vormonats unter Berücksichtigung eines festgesetzten Wertes in der Höhe von € 15.000,--; wobei die daraus resultierende Min,-Size auf 50 Stück kaufmännisch gerundet wird und mit zumindest 50 Stück und höchstens 2.000 Stück festgesetzt wird.</p>





Detaillierte Spread-Parameter:

a) Berechnung Max.-Spread:

Für alle in den prime market einbezogenen Aktien, basiert die Festsetzung der Max.-Spreads auf einer Einteilung der Aktien in Liquiditätsklassen. Die Max.-Spreads für die Aktien der Liquiditätsklassen LQ2 und LQ3 werden aufgrund nachstehender Berechnungsmethode ermittelt und sind für die für Aktien der Liquiditätsklasse LQ2 auf 2 % oder 3% bzw. für jene der Liquiditätsklasse LQ3 auf 3 % oder 4 % kfm. zu runden:

	Market Spread _(Median) + X _(Vola) + Y _(kap. FF) + Z _(Unwinding Period)
Market Spread _(Median)	<u>Median d. Market Spreads d. letzten 3 Handelsmonate</u>
X _(Vola)	<u>Klassenwert für die 60 Tages Volatilität</u> als Maßstab für das Risiko
Y _(kap. FF)	<u>Klassenwert für den kapitalisierten Streubesitz</u> (Marktkapitalisierung * FF Factor) als Maßstab für die Bedeutung für den Marktplatz und das Interesse institutioneller Investoren
Z _(Unwinding Period)	<u>Klassenwert für die Unwinding Period</u> als Maßstab für die Handelbarkeit





b) Laufende Anpassung des Max.-Spread (Einschleifregelung):

Ist der Preis an drei aufeinander folgenden Handelstagen laufend \leq EUR 5,--, wird der dem jeweiligen Prozentsatz von EURO 5,-- entsprechende absolute Wert als Maximum Spread wie folgt dargestellt eingefroren; ist der Preis an drei aufeinander folgenden Handelstagen laufend \leq EUR 1,--, wird der Maximum Spread als absoluter Wert wie folgt dargestellt fixiert:

	LQ1	LQ2			
			LQ3		
				LQ4	LQ5
Relativer Spread	1 %	2 %	3 %	4 %	5 %
Stagnierender Spread bei Preis \leq EUR 5,00	€0,05	€0,10	€0,15	€0,20	€ 0,25
Fixer Spread bei Preis \leq EUR 1,00	€0,10	€0,10	€0,10	€0,10	€ 0,10

LQ1 = prime market / ATX five Werte
 LQ2 = prime market / ATX-Werte (ohne ATX five Werte)
 LQ3 = prime market / Nicht ATX-Werte
 LQ4 = mid market continuous + standard market continuous
 LQ5 = mid market auction + standard market auction + other securities auction (Betreuung in der Auktion)
 other securities continuous

Ist der Preis an drei aufeinander folgenden Handelstagen höher als EUR 5,--, wird der Maximum Spread wieder als Prozentsatz festgelegt.





3.1.2 structured products.at

Für die dem Segment structured products zugeordneten und in den Fortlaufenden Handel einbezogenen Investmentfonds, gelten die in der folgenden Aufstellung dargestellten Market Maker-Verpflichtungen.

Markt-segment	Zeitraum für die Bemessung der Erfüllung	Maximum Spread	Minimum Size
structured products.at / exchange traded funds			
<p>passiv verwaltete Investmentfonds (ETF's)</p>	<p>Durchschnittlich 65 % des Beobachtungszeitraumes im Kalendermonat, wobei diese Grenze an nicht mehr als 3 Handelstagen unterschritten werden darf.</p> <p>Beobachtungszeitraum: 09:15 bis 17:33 Uhr</p>	<p>Individuelle Festsetzung je Investmentfonds; höchstens jedoch 3 % (Interaktiv +/- 1,5 % des Mittelwertes zwischen Kauf- und Verkaufslimit des Quotes)</p>	<p>Quartalsweise Anpassung basierend auf dem Schlusspreis vom vorletzten Handelstag des Vormonats unter Berücksichtigung eines individuell festgesetzten Wertes (zumindest € 30.000,--); wobei die daraus resultierende Min,-Size auf 50 Stück kaufmännisch gerundet wird.</p>
structured products.at / investment funds			
<p>fortlaufend gehandelte aktiv verwaltete Investmentfonds</p>	<p>Durchschnittlich 65 % des Beobachtungszeitraumes im Kalendermonat, wobei diese Grenze an nicht mehr als 3 Handelstagen unterschritten werden darf.</p> <p>Beobachtungszeitraum: 09:15 bis 17:33 Uhr</p>	<p>Individuelle Festsetzung je Investmentfonds; höchstens jedoch 5% (Interaktiv +/- 2,5 % des Mittelwertes zwischen Kauf- und Verkaufslimit des Quotes)</p> <p>Spreadklassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Geldmarktfonds - 0,5 % Rentenfonds - 1,0 % Gemischte Fonds - 2,0 % Aktienfonds - 3,0 % Immobilienfonds - 3,0 % Emerging Market Fonds - 3,0 % Sonstige Fonds - 3,0 % 	<p>Quartalsweise Anpassung basierend auf dem Schlusspreis vom vorletzten Handelstag des Vormonats unter Berücksichtigung eines individuell festgesetzten Wertes (zumindest € 30.000,--); wobei die daraus resultierende Min,-Size auf 50 Stück kaufmännisch gerundet wird.</p>





Detaillierte Spread-Parameter:

Für die aktiv verwalteten Investmentfonds erfolgt die Festsetzung der Max.-Spreads aufgrund einer Einteilung der Investmentfonds mit unterschiedlichen Spreadklassen:

Arten Investmentfonds	Spreadklasse
Geldmarktfonds	0,5 %
Rentenfonds	1,0 %
Gemischte Fonds	2,0 %
Aktienfonds - Immobilienfonds - Emerging Market Fonds - Sonstige Fonds	3,0 %

3.1.3 other securities.at

Für die dem Segment other securities zugeordneten Aktien des Dritten Marktes, die in den Fortlaufenden Handel einbezogen sind, gelten die in der folgenden Aufstellung dargestellten Market Maker-Verpflichtungen.

Marktsegment	Zeitraum für die Bemessung der Erfüllung	Maximum Spread	Minimum Size
other securities			
fortlaufend gehandelte Aktien des Dritten Marktes	Durchschnittlich 65 % des Beobachtungszeitraumes im Kalendermonat, wobei diese Grenze an nicht mehr als 3 Handelstagen unterschritten werden darf. Beobachtungszeitraum: 09:15 bis 17:33 Uhr	Fix 5 % <i>(Interaktiv +/- 2,5 % des Mittelwertes zwischen Kauf- und Verkaufslimit des Quotes)</i> Lfd. Anpassung für Werte mit niedrigem Preisniveau („Einschleifregelung“)	Quartalsweise Anpassung basierend auf dem Schlusspreis vom vorletzten Handelstag des Vormonats unter Berücksichtigung eines festgesetzten Wertes in der Höhe von € 10.000,-; wobei die daraus resultierende Min.-Size auf 50 Stück kaufmännisch gerundet wird und mit zumindest 50 Stück und höchstens 1.000 Stück festgesetzt wird.

Laufende Anpassung des Max.-Spread (Einschleifregelung):

Ist der Preis an drei aufeinander folgenden Handelstagen laufend ≤ EUR 5,-, wird der Maximum Spread als absoluter Wert bei EUR 0,25 eingefroren; ist der Preis an drei aufeinander folgenden Handelstagen laufend ≤ EUR 1,-, wird der Maximum Spread als absoluter Wert mit EUR 0,10 fixiert.





3.1.4 derivatives market.at

3.1.4.1 austrian derivatives

Für die dem Segment derivatives market zugeordneten Austrian Index Products and Austrian Stock Products sind die Market Maker-Verpflichtungen, in der folgenden Aufstellung dargestellt.

Marktsegment	Zeitraum für die Bemessung der Erfüllung	Maximum Spread	Minimum Size
derivatives market.at / austrian derivatives			
Austrian Index Products - Options: ATX ATF	Durchschnittlich 65 % des Beobachtungszeitraumes im Kalendermonat, wobei diese Grenze an nicht mehr als 3 Handelstagen unterschritten werden darf. Beobachtungszeitraum: 09:15 bis 17:30 Uhr	Quartalsweise Anpassung auf Basis des Schlusspreises des ATX bzw. ATF vom vorletzten Handelstag des Vormonats: 0,75 % als Berechnungsgrundlage zur Ermittlung des absoluten Wertes für die drei kürzesten Laufzeiten Laufende Anpassung bei Abweichung +/- 10%	10 Kontrakte für die drei kürzesten Laufzeiten
Austrian Index Products - Futures: ATX ATF	Durchschnittlich 65 % des Beobachtungszeitraumes im Kalendermonat, wobei diese Grenze an nicht mehr als 3 Handelstagen unterschritten werden darf. Beobachtungszeitraum: 09:15 bis 17:30 Uhr	Fix 0,75 % (+ 0,75 % zwischen Kauf- und Verkaufslimit des Quotes) für die zwei kürzesten Laufzeiten + 1,10 % für die folgenden vier Laufzeiten	10 Kontrakte für die zwei kürzesten Laufzeiten + 5 Kontrakte für die folgenden vier Laufzeiten
Austrian Index Products - Futures: IATX	Durchschnittlich 65 % des Beobachtungszeitraumes im Kalendermonat, wobei diese Grenze an nicht mehr als 3 Handelstagen unterschritten werden darf. Beobachtungszeitraum: 09:15 bis 17:30 Uhr	Fix 2 % (+ 1,50 % zwischen Kauf- und Verkaufslimit des Quotes) für die zwei kürzesten Laufzeiten + 2,50 % für die folgenden vier Laufzeiten	10 Kontrakte für die zwei kürzesten Laufzeiten + 5 Kontrakte für die folgenden vier Laufzeiten





Marktsegment	Zeitraum für die Bemessung der Erfüllung	Maximum Spread	Minimum Size
derivatives market.at / austrian derivatives			
Stock Options	Durchschnittlich 65 % des Beobachtungszeitraumes im Kalendermonat, wobei diese Grenze an nicht mehr als 3 Handelstagen unterschritten werden darf. Beobachtungszeitraum: 09:15 bis 17:30 Uhr	Quartalsweise Anpassung auf Basis des Schlusspreises des Basiswertes vom vorletzten Handelstag des Vormonats: 2%/2,5%/3% (Spreadklasse) zur Ermittlung des absoluten Wertes für die zwei kürzesten Laufzeiten Laufende Anpassung bei Abweichung +/- 15%	Quartalsweise Anpassung basierend auf dem Schlusspreis der jeweiligen Aktie vom vorletzten Handelstag des Vormonats: bis EUR 10 → 40 Kontrakte bis EUR 25 → 30 Kontrakte bis EUR 50 → 20 Kontrakte bis EUR 100 → 10 Kontrakte über EUR 100 → 5 Kontrakte für die zwei kürzesten Laufzeiten
Single Stock Futures	Durchschnittlich 65 % des Beobachtungszeitraumes im Kalendermonat, wobei diese Grenze an nicht mehr als 3 Handelstagen unterschritten werden darf. Beobachtungszeitraum: 09:15 bis 17:30 Uhr	Fix 1%/2%/3%/4% (Spreadklasse) (+ 1%/2%/3%/4% zwischen Kauf- und Verkaufslimit des Quotes) für die zwei kürzesten Laufzeiten Laufende Anpassung für Werte mit niedrigem Preisniveau („Einschleifregelung“)	Quartalsweise Anpassung basierend auf dem Schlusspreis der jeweiligen Aktie vom vorletzten Handelstag des Vormonats: bis EUR 10 → 20 Kontrakte bis EUR 25 → 15 Kontrakte bis EUR 50 → 10 Kontrakte über EUR 50 → 5 Kontrakte für die zwei kürzesten Laufzeiten





Detaillierte Spread-Parameter:

Die maximale Preisspanne (Maximum Spread) zwischen Nachfrage- und Angebotsseite wird

- für Optionen auf Basis des Schlusspreises des Basiswertes bzw. Indexwertes (ATX/ATF) am vorletzten Handelstag eines Quartals (= Referenzpreis) errechnet und mit dem jeweils als Berechnungsgrundlage festgesetztem Prozentsatz dieses Referenzpreises als absoluter Wert für das folgende Quartal festgesetzt.
- für Finanzterminkontrakte als Prozentsatz für das folgende Quartal festgesetzt.

a) Spreadklassen:

Für Optionen auf Aktien, die im ATX vertreten sind, erfolgt die Festsetzung der als Prozentsatz herangezogenen Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des absoluten Wertes aufgrund der für die Aktien ermittelten Max.-Spreads und beträgt 2%, 2,5% oder 3%; für alle anderen Optionen auf Aktien 3%:

für Aktien mit einem Max.-Spread von 1%	= 2,0 %
für Aktien mit einem Max.-Spread von 2%	= 2,5 %
für Aktien mit einem Max.-Spread von 3%	= 3,0 %
für Aktien mit einem Max.-Spread ab 3%	= 3,0 %

Für Finanzterminkontrakte auf Aktien, erfolgt die Festsetzung des Prozentsatzes aufgrund der für die Aktien ermittelten Max.-Spreads und beträgt 1%, 2%, 3% oder 4%:

für Aktien mit einem Max.-Spread von 1%	= 1,0 %
für Aktien mit einem Max.-Spread von 2%	= 2,0 %
für Aktien mit einem Max.-Spread von 3%	= 3,0 %
für Aktien mit einem Max.-Spread von 4%	= 4,0 %





b) Laufende Anpassung des Max.-Spread:

- Anpassungsregel für Index- und Aktienoptionen:
Wenn während des Kalendermonats der Preis des Basiswertes an einem Handelstag um mindestens 15 % bzw. der Preis des Austrian Traded Index (ATX) bzw. des ATX five (ATF) an einem Handelstag um mindestens 10 % von dem jeweiligen Referenzpreis abweicht, so kann das Börseunternehmen auch während des jeweiligen Kalendermonats eine entsprechende Anpassung des Maximum Spread vornehmen.
- Einschleifregelung bei Finanzterminkontrakten auf Aktien (Single Stock Futures):
Ist der Preis des Basiswertes an drei aufeinander folgenden Handelstagen laufend \leq EUR 5,--, wird der dem jeweiligen Prozentsatz von EUR 5,-- entsprechende absolute Wert als Maximum Spread wie folgt dargestellt eingefroren; ist der Preis des Basiswertes an drei aufeinander folgenden Handelstagen laufend \leq EUR 1,--, wird der Maximum Spread als absoluter Wert wie folgt dargestellt fixiert:

	Single Stock Futures			
	LQ1	LQ2	LQ3	
				LQ4
Relativer Spread	1 %	2 %	3 %	4 %
Stagnierender Spread bei Preis \leq EUR 5,00	€0,05	€0,10	€0,15	€0,20
Fixer Spread bei Preis \leq EUR 1,00	€0,10	€0,10	€0,10	€0,10

LQ1 = prime market / ATX five Werte
 LQ2 = prime market / ATX-Werte (ohne ATX five Werte)
 LQ3 = prime market / Nicht ATX-Werte
 LQ4 = mid market continuous und standard market continuous

Ist der Preis an drei aufeinander folgenden Handelstagen höher als EUR 5,--, wird der Maximum Spread wieder als Prozentsatz festgelegt.





Übersicht Quotierungsverpflichtung und Laufzeiten:

Die Quotierungsverpflichtungen gelten für jeweils nachstehende Laufzeiten:

Für Optionen auf den Austrian Traded Index (ATX) und auf den ATX five (ATF) ist die Quotierungsverpflichtung für Optionsserien mit den drei kürzesten Verfallsterminen einzuhalten:

Indeoptionen (Index Options) auf		Maximum Spread		Minimum Size	
		(Berechnungsgrundlage für absoluten Wert)		(für die 3 kürzesten Laufzeiten)	
ATX / ATF	Market Maker	0,75 %		10 Kontrakte	

Für Finanzterminkontrakte auf den Austrian Traded Index (ATX), auf den ATX five (ATF) und auf den Immobilien-ATX (IATX) ist die Quotierungsverpflichtung für Kontrakte mit den sechs kürzesten Fälligkeitsterminen einzuhalten, wobei für die ersten 2 Verfallsmonate höhere Quotierungsverpflichtungen gelten:

Indeterminkontrakte (Index Futures) auf		Maximum Spread		Minimum Size	
		(für die 2 kürzesten Laufzeiten)	(für die restl. 4 Laufzeiten)	(für die 2 kürzesten Laufzeiten)	(für die restl. 4 Laufzeiten)
ATX / ATF	Market Maker	0,75 %	1,10 %	10 Kontrakte	5 Kontrakte
IATX	Market Maker	2,00 %	2,50 %	10 Kontrakte	5 Kontrakte

Für Optionen auf Aktien ist die Quotierungsverpflichtung für Optionsserien mit den zwei kürzesten Verfallsterminen einzuhalten:

Aktioptionen (Stock Options)		Maximum Spread		Minimum Size	
		(Berechnungsgrundlage für absoluten Wert)		(für die 2 kürzesten Laufzeiten)	
Market Maker		variabel (2 % / 2,5 % / 3 %) – quartalsweise Anpassung		variabel – quartalsweise Anpassung	

Für Finanzterminkontrakte auf Aktien ist die Quotierungsverpflichtung für die Kontrakte sämtlicher Fälligkeitsterminen einzuhalten:

Aktientermin- kontrakte (Single Stock Futures)		Maximum Spread		Minimum Size	
		(für beide Laufzeiten)		(für beide Laufzeiten)	
Market Maker		variabel (1 % / 2 % / 3 % / 4 %) – quartalsweise Anpassung		variabel – quartalsweise Anpassung	





3.1.4.2 cee derivatives

Für die dem Segment derivatives market zugeordneten CEE Index Products sind die Market Maker-Verpflichtungen, in der folgenden Aufstellung dargestellt.

Marktsegment	Zeitraum für die Bemessung der Erfüllung	Maximum Spread	Minimum Size
derivatives market.at / cee derivatives			
CEE Index Products - <u>Futures:</u> CTX Euro HTX Euro PTX Euro	Durchschnittlich 65 % des Beobachtungszeitraumes im Kalendermonat, wobei diese Grenze an nicht mehr als 3 Handelstagen unterschritten werden darf. Beobachtungszeitraum: 10:00 bis 17:00 Uhr	Fix 2 % (+ 2 % zwischen Kauf- und Verkaufslimit des Quotes) für die drei kürzesten Laufzeiten	mind. 5 Kontrakte für die drei kürzesten Laufzeiten
CEE Index Products - <u>Futures:</u> CEX Euro CECExt Euro NTX Euro	Durchschnittlich 65 % des Beobachtungszeitraumes im Kalendermonat, wobei diese Grenze an nicht mehr als 3 Handelstagen unterschritten werden darf. Beobachtungszeitraum: NTX 09:15 bis 17:30 Uhr, andere 10:00 bis 17:00 Uhr	Fix 1,5 % (+ 1,5 % zwischen Kauf- und Verkaufslimit des Quotes) für die drei kürzesten Laufzeiten	mind. 5 Kontrakte für die drei kürzesten Laufzeiten
CEE Index Products - <u>Futures:</u> RTX US\$ RDX Euro RDX US\$	Durchschnittlich 65 % des Beobachtungszeitraumes im Kalendermonat, wobei diese Grenze an nicht mehr als 3 Handelstagen unterschritten werden darf. Beobachtungszeitraum: 10:00 bis 17:00 Uhr	Fix 2,5 % (+ 2,5 % zwischen Kauf- und Verkaufslimit des Quotes) für die drei kürzesten Laufzeiten	mind. 5 Kontrakte für die drei kürzesten Laufzeiten





3.2 Specialist

Am Kassamarkt wird für jeden im Prime Market vertretenen Aktienwert ein Specialist im Rahmen einer Ausschreibung ermittelt. Specialist wird jenes Handelsmitglied, welches das beste Gebot (hinsichtlich Minimum Size und Maximum Spread) abgibt. Die Ausschreibung wird jährlich wiederholt. Jedes Handelsmitglied der Wiener Börse AG hat damit die Möglichkeit, Specialist für die jeweilige Periode zu werden. Pro Instrument kann nur ein Handelsteilnehmer die Funktion eines Specialist übernehmen.

Der Specialist hat die Aufgabe, die von ihm genannten Verpflichtungen (Minimum Size, Maximum Spread) während der gesamten Periode (1 Jahr) zu erfüllen. Als Mindestgebote gelten in jedem Fall die bestehenden Market Maker-Verpflichtungen.

Da sowohl Max.-Spreads als auch Min.-Sizes vom Börseunternehmen angepasst werden, erfolgt die Quotierungsverpflichtung eines Specialists in entsprechenden Auf- bzw. Abschlägen. Dies gilt sowohl für die Mindestquotierungsmenge (+€ 100, +€ 200, +€ 300 etc. als Basis für die Umrechnung in Stück) als auch für den Maximum Spread (-0,1 Prozentpunkte, -0,2 Prozentpunkte, -0,3 Prozentpunkte etc.).

3.2.1 Anpassung der Quotierungsverpflichtungen

Bei Anpassungen in der Quotierungsverpflichtung für Market Maker werden die vom Specialist übernommenen Quotierungsverpflichtungen hinsichtlich Max.-Spread und Min.-Size entsprechend jener Relation angepasst, die sich aus der zum Zeitpunkt der übernommenen Quotierungsverpflichtung zur vorgegebenen Quotierungsverpflichtung für Market Maker ergibt.

Dies bedeutet, die vom Specialist zum Zeitpunkt der Ausschreibung abgegebenen Gebote hinsichtlich Max.-Spread und/oder Min.-Size werden prozentuell in Relation zu der in der Ausschreibung für Market Maker vorgegebenen Max.-Spread und/oder Min.-Size gesetzt. Entsprechend dieser Relation wird bei jeder Anpassung der Quotierungsverpflichtung für den Market Maker auch der vom Specialist einzuhaltende Max.-Spread und/oder die zu stellende Min.-Size angepasst.

Bei den für den Specialist vorzunehmenden Anpassungen des Max.-Spreads wird zusätzlich eine Gewichtung des jeweiligen Angebotes zur vorgegebenen Spreadklasse für den Market Maker berücksichtigt.





3.2.2 Maximum Spread

Die Angebote betreffend Max.-Spread sind in der Ausschreibung für die Übernahme einer Specialist-Verpflichtung in Zehntelschritten zu stellen. Eine Umrechnung der Angebote in Prozenten zum Max.-Spread des Market Makers erfolgt lediglich bei Anpassung der betreffenden Finanzinstrumente in eine neue Spreadklasse. Das in Prozent umgerechnete Angebot des Specialists wird entsprechend des Max.-Spreads für Market Maker gewichtet und ergibt den für den Specialist nach Anpassung eines Max.-Spreads für Market Maker neu zu stellenden Max.-Spread.

Erläuterndes Beispiel:

- Max.-Spread der Aktie X für Market Maker bei Ausschreibungsbeginn: 3 %
- Angebot des ermittelten Specialists für Aktie X: -0,90 Prozentpunkte

→ d.h. wenn sich die Aktie X im 1. Quartal in der Spreadklasse 3 befindet, hat der Market Maker einen Max.-Spread von 3% und der Specialist einen Max.-Spread von 2,10% einzuhalten.

→ d.h. wenn sich die Aktie X im 2. Quartal in der Spreadklasse 2 befindet, hat der Market Maker ein Max.-Spread von 2% und der Specialist einen Max.-Spread von 1,60% einzuhalten.

Berechnung:

1. Umrechnung des Angebotes in Prozent:

$$100 / 3 * 0,90 = 30$$

(„-0,90“ entspricht „-30%“ des vom Market Maker einzuhaltenden Max.-Spreads von 3%)

2. Gewichtung des in Prozenten umgerechneten Angebotes an neue Spreadklasse:

$$30 / 3 * 2 = 20$$

(Angebot in % / Spreadklasse bei Ausschreibung * Spreadklasse nach Anpassung)

3. Berechnung des Max.-Spreads für den Specialist nach Anpassung:

$$2 - 20\% = 1,6$$

(Spreadklasse nach Anpassung - gewichteter Prozentsatz des Angebotes)





3.2.3 Minimum Size

Die Angebote betreffend Min.-Size in der Ausschreibung für die Übernahme einer Specialist-Verpflichtung in Schritten von 100,-- Euro oder einem Vielfachen davon (+€ 100, +€ 200, +€ 300 etc.) zu stellen.

Eine Umrechnung dieser Angebote in Prozenten zu jenem Eurowert, der als Basis für die Berechnung der in Stücken zu stellenden Min.-Size des Market Makers dient, erfolgt lediglich bei einer Änderung der Liquiditätsklasse für die betreffenden Aktien. Mittels diesem in Prozent umgerechneten Angebotes des Specialists wird unter Berücksichtigung des für Market Maker in Euro vorgegebenen Wertes der neuen Liquiditätsklasse der neue Eurowert für den Specialist ermittelt, der sodann als Basis für die Berechnung der Min.-Size in Stück herangezogen wird.

Erläuterndes Beispiel:

1. Specialist Ausschreibung:

Aktie X ist in den prime market einbezogen (kein ATX-Wert); Preis € 71,56
 d.h. für Aktie X gilt LQ3 (prime market ausgen. ATX-Werte) und somit für
 Market Maker: Gegenwert von € 20.000,-- und max. € 2.000,--
 Specialist Gebot: + € 5.000,-- (= + 25 % gegenüber Eurowert des Market Makers)

Festsetzung in Stück:

Market Maker: 300 Stk. ($20.000/71,56=279,49=300$)
 Spezialist: + 50 Stk. ($5.000/71,56=69,87=50$),
 d.h. insgesamt $300 + 50 = 350$ Stk.

2. Quartalsanpassung:

Quartalsanpassung mit Aktienpreis € 75,75
 d.h. unverändert für
 Market Maker: Gegenwert von € 20.000,-- und max. € 2.000,--
 Specialist Gebot: + € 5.000,-- (= + 25 % gegenüber Eurowert des Market Makers)

Festsetzung in Stück:

Market Maker: 250 Stk. ($20.000/75,75=264,03=250$)
 Spezialist: + 50 Stk. ($5.000/75,75=66,01=50$),
 d.h. insgesamt $250 + 50 = 300$ Stk.

3. ATX-Anpassung:

Aufnahme der Aktie in den ATX mit Aktienpreis von € 75,75
 d.h. für Aktie X gilt nunmehr LQ2 (ATX-Werte) und somit für
 Market Maker: Gegenwert von € 30.000,-- und max. € 2.500,--
 Specialist Gebot: + € 7.500,-- (= + 25 % gegenüber Eurowert des Market Makers)

Festsetzung in Stück:

Market Maker: 400 Stk. ($30.000/75,75=396,04=400$)
 Spezialist: + 100 Stk. ($7.500/75,75=99,01=100$),
 d.h. insgesamt $400 + 100 = 500$ Stk.





4. Aktiensplit:

Aktiensplit 1:10 bei Aktienpreis € 75,75 = neuer Preis € 7,58

d.h. unverändert für

Market Maker: Gegenwert von € 30.000,-- und max. € 2.500,--

Specialist Gebot: + € 7.500,-- (= + 25 % gegenüber Eurowert des Market Makers)

Festsetzung in Stück:

Market Maker: 2.500 Stk. ($30.000/7,58=3.957,78=3.950=2.500$ max.)

Specialist: + 100 Stk. ($7.500/7,58=989,45=1.000$),

d.h. insgesamt $2.500 + 1.000 = 3.500$ Stk.





4 Vergünstigungen für Specialist und Market Maker

4.1 Transaktionsgebühren/-entgelte

Handelsteilnehmer, die sich zum Market Making in bestimmten Wertpapieren bzw. Produkten verpflichten, haben Anrecht auf ermäßigte Transaktionsgebühren. Darüber hinausgehend fallen für einen Specialist in den jeweiligen Aktien keine Transaktionsgebühren/-entgelte für Specialist-Geschäfte an. Diese Regelung gilt für alle über das Market Maker Konto (Specialist Konto) des jeweiligen Handelsteilnehmers getätigten Geschäfte. Aus verrechnungstechnischen Gründen erfolgt die Vergebührung der laufenden Geschäfte wie bisher und erst zu Beginn des Folgemonats werden die auf das Market Maker Konto (Specialist Konto) anfallenden Transaktionsgebühren refundiert.

4.2 Bonus (Umsatzbeteiligung) für den Specialist am Kassamarkt

Erfüllt ein als Specialist verpflichteter Handelsteilnehmer im Marktsegment prime market seine Verpflichtung, erhält er für Geschäfte an denen er beteiligt ist, vom Börseunternehmen eine Beteiligung an den Nettoeinnahmen aus Agent- und Principal-Transaktionsgebühren des zurückliegenden Kalendermonats in dem jeweiligen Instrument.

Die Höhe der Beteiligung wird zu Beginn des auf den Beobachtungszeitraum nachfolgenden Kalendermonats berechnet. Dazu wird das einfach gezählte Geldvolumen der Specialist-Geschäfte gegen Agent- oder Principal Geschäfte bestimmt.

- Die Höhe des Bonus errechnet sich aufgrund des folgenden Beteiligungsschlüssels:

Beteiligungsschlüssel Specialist Kassamarkt		
Gruppe	Beteiligung	Basis
Aktien des ATX five	1 bp *)	Einfach gezähltes Geldvolumen, sofern Specialist und gebührenpflichtige Agent- oder Principal-Gegenseite am Geschäft beteiligt sind.
Restliche Aktien des ATX	2 bp *)	
Restliche Aktien des Prime Market	3 bp *)	

- *) Die Basis zur Berechnung der variablen Transaktionsgebühren von Geschäften in den genannten Gruppen bilden Basispunkte (bp), wobei 1 bp 1/10.000 der pro Geschäft und Seite umgesetzten Geldmenge in EURO entspricht.

Stichtag für die Gruppenzugehörigkeit des Instruments ist jeweils der erste Börsetag des Beobachtungsmonats.





4.3 Emittentenbeitrag

Es steht dem Emittenten frei, einem Handelsteilnehmer für die Übernahme der Funktion als Specialist bzw. Market Maker einen finanziellen Beitrag zur Verfügung zu stellen. Seitens der Wiener Börse AG gibt es keine Vorgabe für die Höhe der Beiträge, denn diese Zahlung erfolgt ausschließlich auf freiwilliger Basis.

4.4 Transparenz betreffend Erfüllung der Quotierungsverpflichtung

- Veröffentlichung der monatlichen Erfüllungsquote der Specialist- bzw. Market Maker-Verpflichtung pro Wertpapier und betreuendem Institut in folgenden Medien:
- Homepage der Wiener Börse AG
- E-Monitor der Wiener Börse AG





5 Ausschreibung der Specialist-Funktion

Eine Ausschreibung für die Specialist-Funktion erfolgt

im Handel mit Wertpapieren für alle Aktien (bzw. ADCs), die zum Amtlicher Handel und Geregelten Freiverkehr zugelassen sind und im Prime Market vertreten sind.

Jene Teilnehmer die im Zuge eines Ausschreibungsverfahrens hinsichtlich eines Aktienwertes das beste Angebot abgegeben haben oder deren Angebot aus mehreren gleichwertigen Angeboten mittels Los ermittelt wurde, erhalten den Zuschlag zur Übernahme der Specialist Funktion und sind verpflichtet, mit der Wiener Börse AG eine Vereinbarung abzuschließen, in der sie sich zur Übernahme der Specialist-Funktion für die betreffenden Aktien zu den Bedingungen ihres verbindlichen Angebotes hinsichtlich Minimum Size und Maximum Spread verpflichten. Die Vereinbarung ersetzt für diesen Zeitraum eine allfällige Market Maker-Verpflichtung.

Jene Teilnehmer, die hinsichtlich eines Aktienwertes ein Angebot abgegeben haben und den Zuschlag zur Übernahme der Specialist-Funktion nicht erhalten haben, sind mangels einer bestehenden Verpflichtungserklärung als Market Maker in diesen Aktien verpflichtet, eine solche abzugeben.

5.1 Durchführung und Ablauf der Ausschreibung

Die Ausschreibung, die Bearbeitung der Angebote sowie die weitere Abwicklung erfolgt durch das Börseunternehmen Wiener Börse AG. Die einzelnen Schritte der Ausschreibung sowie die einzuhaltenden Fristen werden vom Börseunternehmen veröffentlicht. Die Angebote sind unter Verwendung der Ausschreibungsunterlagen sowie Antwortkuverts vom Handelsteilnehmer eingeschrieben an den Vorstand des der Wiener Börse AG zu senden. Das Börseunternehmen öffnet die hinterlegten Angebote erst nach Ablauf der Angebotsfrist.





5.2 Zeitraum

Die Specialist-Funktion wird jährlich durch die Wiener Börse AG für alle betroffenen Wertpapiere ausgeschrieben. Die Funktion des Specialist umfasst jeweils einen Zeitraum von einem Jahr.

5.3 Angebote zur Übernahme der Funktion eines Specialists

Im Rahmen der Ausschreibung können durch jeden Handelsteilnehmer Angebote hinsichtlich Minimum Size und Maximum Spread abgegeben werden, wobei die Gebote der Handelsteilnehmer jedenfalls den Anforderungen eines Market Makers entsprechen müssen.

Da sowohl Max.-Spreads als auch Min.-Sizes vom Börseunternehmen angepasst werden, müssen die Angebote in entsprechenden Ab- bzw. Aufschlägen erfolgen. Die Angebote müssen ausgehend von den jeweiligen Anforderungen für Market Maker in den vorgesehenen Marktsegmenten unter Einhaltung der entsprechenden Kriterien gelegt werden.

Dies gilt sowohl für die Mindestquotierungsmenge (+€ 100, +€ 200, +€ 300 etc. als Basis für die Umrechnung in Stück) als auch für den Maximum Spread (-0,1 Prozentpunkte, -0,2 Prozentpunkte, -0,3 Prozentpunkte etc.).

Für die Segmente prime market und standard market continuous kommen folgende Angebotskriterien zur Anwendung:

Marktsegment		Max. Spread	Minimum Size
equity market.at	Prime Market	0,1 Prozentpunkte	€ 100,-- oder ein Vielfaches davon

Beispiel:

Für den ATXfive-Wert OMV (OMV AG) sind vom Börseunternehmen folgende Mindestanforderungen an einen Market Maker vorgegeben:

- Permanente Quotierung von Kauf- und Verkauforders
- Minimum Size: 750 Stk.
(die Berechnung der Stücke erfolgte auf Basis des in der Liquiditätsklasse LQ1 festgelegten Wertes von € 40.000,-- (jedoch max. 3.000 Stk.) unter Heranziehung eines Preises von € 53,--)
- Maximum Spread: 1 %

Das Angebot mit den besten Bedingungen hinsichtlich Minimum Size (höchste Size) und Maximum Spread (geringster Spread) erhält den Zuschlag. Unter der Annahme es gibt drei Bewerber für die Specialist-Funktion im Wertpapier OMV und die Angebote lauten wie folgt:



*Angebote von Bank**A: Min.-Size +10.000 € (750+200=950 Stk.) u. Max.-Spread -0pp (1-0=1%)**B: Min.-Size +0 € (750+0=750 Stk.) u. Max.-Spread -0pp (1-0=1%)**C: Min.-Size +20.000 € (750+400=1.150 Stk.) u. Max.-Spread -0,1pp (1-0,1=0,9%)*

Bank C erhält den Zuschlag und wird Specialist für den Aktienwert OMV. Bank C ist somit verpflichtet, für die gesamte Periode (1 Jahr) eine Minimum Size im Wert von +20.000 Euro (als Basis für die Umrechnung in Stück) und einen Maximum Spread von -0,1 Prozentpunkten zu stellen. Die restlichen Market Maker in dem Aktientitel OMV müssen die durch das Börseunternehmen vorgegebenen Verpflichtungen erfüllen.

ACHTUNG:

Fällt der Preis der Aktie auf € 50,- und wird deshalb die Mindestanforderung von 750 Stk. auf 800 Stk. erhöht, so ist der Specialist aufgrund seines Gebotes in der Ausschreibung (+€ 20.000,-) nunmehr verpflichtet, insgesamt 1.200 Stk. (=800 Stk. +400 Stk.) in diesem Aktienwert zu stellen.

Die Anpassung von Quotierungsverpflichtungen hinsichtlich Max.-Spread und Min.-Size ist in Kapitel „Verpflichtungen von Specialist und Market Maker“ detailliert beschrieben.

5.4 Auswahl des Specialist und Gewichtung der Angebote

Bei Vorliegen von mehreren Angeboten für bestimmte Wertpapiere, werden die Angebote bezüglich der Parameter (Minimum Size und Maximum Spread) auf Basis der prozentuellen Abweichungen zu den Mindestanforderungen (siehe Beispiel) überprüft. Gültige Angebote müssen zumindest den von der Wiener Börse AG vorgegebenen Mindestanforderungen (Market Maker Verpflichtungen) entsprechen. Specialist wird jenes Institut, das die höchste "kompetitive Summe" (Summe aus prozentueller Abweichung Minimum Size + prozentuelle Abweichung Maximum Spread) erreicht. Die Angebote für Minimum Size und Maximum Spread werden gleich gewichtet.





Beispiel:

Auswahl des Specialist in einem Aktienwert bei Gleichgewichtung von Minimum Size und Maximum Spread:

	Minimum Size	Maximum Spread	Kompetitive Summe
Mindestanforderungen	€ 20.000,--	3 %	
Gebot Bank A	+ € 0,--	- 0,2 pp (⇒ 2,8 %)	
Abweichung in %	0,00 (=100/20.000*0)	6,67 (=100/3*0,2)	6,67
Gebot Bank B	+ € 62.600,--	- 0,0 pp (⇒ 1 %)	
Abweichung in %	313,00 (=100/20.000*62.600)	0,00 (=100/3*0)	313,00
Gebot Bank C	+ € 60.000,--	- 0,6 pp (⇒ 2,4 %)	
Abweichung in %	300,00 (=100/20.000*60.000)	20,00 (=100/3*0,6)	320,00

In diesem Beispiel erhält Bank C den Zuschlag für den Specialist, da das abgegebene Angebot die höchste „kompetitive Summe“ darstellt.

5.5 Nachbesserung nach der ersten Ausschreibungsphase

Eine Nachbesserung der abgegebenen Angebote erfolgt in zwei Fällen:

- Vorliegen identer Angebote (gleiche „kompetitive Summe“) nach der ersten Ausschreibung:
 - Liegen nach der ersten Ausschreibung idente Angebote (gleiche „kompetitive Summe“) für ein Wertpapier vor, so werden die Handelsmitglieder aufgefordert, innerhalb einer bestimmten Frist, eine Nachbesserung vorzunehmen. Kann anschließend noch immer kein Specialist bestimmt werden, erfolgt die Zuteilung mittels Auslosung.
- Es liegt kein gültiges Angebot für die zur Ausschreibung gelangten Wertpapiere vor:
 - In diesem Fall werden alle Handelsmitglieder nochmals eingeladen, in den betreffenden Wertpapieren ein gültiges Angebot zu legen.





5.6 Neuemissionen bzw. Neuaufnahme in den Prime Market

Bei der Zulassung einer Neuemission zum Amtlichen Handel oder Geregeltten Freiverkehr und/oder Neuaufnahme von Aktien in den Prime Market hat die Emissionsbank (Lead Manager) das Vorrecht, ab Notierung und/oder Aufnahme in den Prime Market der betreffenden Aktien die Specialist-Funktion zu übernehmen.

Die Emissionsbank (Lead Manager) hat jedoch auch die Möglichkeit zugunsten eines anderen Handelsteilnehmers auf dieses Vorrecht zu verzichten.

Drei Monate nach Notierungsbeginn erfolgt sodann eine Ausschreibung der Specialist-Funktion an alle zu diesem Zeitpunkt als Specialist oder Market Maker verpflichtete Handelsteilnehmer, sofern bis zum nächsten periodischen Ausschreibungstermin eine Mindestdauer von drei Monaten verbleibt. Ist die Zeitspanne kleiner als 3 Monate, behält die Emissionsbank die Specialist-Funktion bis zur nächsten periodischen Ausschreibung.

Ist es über den Weg der Emissionsbank (Lead Manager) nicht möglich, einen Specialist zu ermitteln, erfolgt eine Ausschreibung der Specialist-Funktion bereits vor Notierungsbeginn bzw. Aufnahme in den Prime Market des betreffenden Wertpapiers an alle zu diesem Zeitpunkt als Specialist oder Market Maker verpflichteten Handelsteilnehmer.





6 Überwachung von Specialist und Market Maker

So wie der Market Maker wird auch der Specialist auf die Einhaltung der in der Ausschreibung genannten Verpflichtungen (Maximum Spread und Minimum Size) ständig überprüft. Die Überwachung erfolgt für Kassa- und Terminmarkt über getrennte Systeme.

6.1 Art der Überwachung und Information

Sowohl am Kassamarkt als auch am Terminmarkt erfolgt die Überwachung der Market Maker und Specialists für jeden Handelstag „ex-post“, d.h. die Auswertung der Erfüllungsquoten erfolgt nach Handelsende und wird spätestens am folgenden Handelstag allen als Specialist bzw. Market Maker verpflichteten Handelsteilnehmern mitgeteilt.

Auskünfte betreffend die Erfüllung von Quotierungsverpflichtungen während des Handelstages können auf telefonische Anfrage beim Börseunternehmen eingeholt werden.

6.2 Aussetzung der Quotierungsverpflichtung („Fast Market Regel“)

Bei Veränderung des ATX um +/- 3% zum Vortageschlusskurs des ATX tritt die Fast Market Regelung für Market Maker und Specialists in Kraft.

Aufgrund der Fast-Market-Regelung wird die Quotierungsverpflichtung für

- Aktien (inkl. ADCs) der Marktsegmente
 - Prime Market
 - Mid Market Continuous
 - Standard Market Continuous
 - Other Securities (Continuous)

sowie für

- Produkte der Marktsegmente
 - Austrian Derivatives
 - CEE Derivatives

von der Wiener Börse AG aufgehoben und etwaige Verfehlung für den betreffenden Tag nicht gewertet.





6.3 Erfüllungsquoten und Sanktionen bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen

Im Falle der Nichteinhaltung der Specialist-Verpflichtungen bzw. Market Maker-Verpflichtungen sieht das Börseunternehmen Sanktionen vor, die im äußersten Fall zum Entzug des Specialist-Titels bzw. zum Entzug der Market Maker-Funktion führen. Sowohl die Erfüllungsquote als auch die jeweiligen Sanktionen können in den einzelnen Marktsegmenten abweichen.

6.3.1 equity market.at (prime market/mid market continuous/standard market continuous)

Nachdem der Specialist eine Sonderform des Market Makers darstellt, wird zur Bestimmung der Erfüllung der jeweiligen Quotierungsverpflichtungen die gleiche Methode herangezogen.

Ein Handelsmitglied, welches eine Specialist- bzw. Market Maker-Funktion übernommen hat, erfüllt seine Verpflichtung in einem Aktienwert, wenn es:

- durchschnittlich für ein Kalendermonat (Beobachtungszeitraum 09:15 bis 17:33 Uhr) $\geq 65\%$ seinen Quotierungsverpflichtungen nachkommt,
- an nicht mehr als 3 Handelstagen seinen Quotierungsverpflichtungen $< 65\%$ für den jeweiligen Handelstag nachkommt.

Erfüllt der Specialist bzw. Market Maker im Beobachtungsmonat seine Verpflichtung nicht, so ist die Wiener Börse AG berechtigt, folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Rückverrechnung von Transaktionsgebühren für den betroffenen Beobachtungsmonat auf Basis von Principal Gebühren.

Kommt ein Specialist seinen Verpflichtungen beharrlich nicht nach, so kann das Börseunternehmen dem Handelsteilnehmer die Specialist-Funktion in den betreffenden Wertpapieren entziehen und eine Neuausschreibung dieser Specialist-Funktion vornehmen. Der Handelsteilnehmer hat seine Verpflichtungen als Specialist für den Zeitraum der Neuausschreibung weiterhin zu erfüllen.

Der säumige Specialist ist von der Teilnahme im Rahmen der Neuausschreibung ausgeschlossen. Findet sich kein Specialist, der als Nachfolger auftritt, so kann der betreffende Aktientitel unter Umständen in das folgende Marktsegment überstellt werden.

Beispiel 1:

Der Beobachtungsmonat (November 2009) weist 21 Handelstage auf. Der Beobachtungszeitraum für die Bemessung der Erfüllung an einem Handelstag ist von 09:15 bis 17:33 (8 Std. 18 Min. = 498 Minuten). Zur Erfüllung hat daher ein Specialist bzw. Market Maker seiner Quotierungsverpflichtung in dem betreffenden Handelsmonat zumindest für die Dauer von insgesamt 6.800 Minuten (= 498 Min. x 21 Tage x 65 %) nachzukommen, wobei die tägliche Quotierungsdauer an maximal 3 Handelstagen unter 324 Minuten (= 498 Min. x 65 %) liegen darf.





Beispiel 2:

Der Aktienwert xy ist im Segment **prime market** aufgenommen. Neben dem Institut A, welches sich zum Specialist verpflichtet hat, findet sich kein weiterer Handelsteilnehmer, der sich zum Market Making in der betreffenden Aktie bereit erklärt. Institut A wird durch die Wiener Börse AG als Specialist aufgrund mangelhafter Einhaltung der Quotierungsverpflichtung abgesetzt und die Specialist-Funktion wird neu ausgeschrieben. Da sich im Rahmen der Neuausschreibung kein Specialist findet, wird die Aktie xy in das Marktsegment **standard market auction** zurückgestuft.

6.3.2 derivatives market.at (austrian derivatives market)

Zur Bestimmung der Erfüllung der jeweiligen Quotierungsverpflichtungen wird nachstehende Methode herangezogen.

Ein Handelsmitglied, welches eine Market Maker-Funktion übernommen hat, erfüllt seine Verpflichtung in einem Produkt, wenn es:

- durchschnittlich für ein Kalendermonat (Beobachtungszeitraum 09:15 bis 17:30 Uhr bzw. 10:00 bis 17:00 Uhr) $\geq 65\%$ seinen Quotierungsverpflichtungen nachkommt.
- an nicht mehr als 3 Handelstagen seinen Quotierungsverpflichtungen $< 65\%$ für den jeweiligen Handelstag nachkommt.

Beispiel:

Der Beobachtungszeitraum (November 2009) weist 21 Handelstage auf. Der Beobachtungszeitraum für die Bemessung der Erfüllung an einem Handelstag ist von 09:30 bis 17:30 (8 Stunden).

Ein Market Maker für ein Produkt erfüllt seine Verpflichtung in dem betreffenden Handelsmonat, wenn er seiner Quotierungsverpflichtung zumindest für die Dauer von insgesamt 6.757 Minuten (= 495 Min. x 21 Tage x 65 %) je zu quotierender Serie nachkommt und die tägliche Quotierungsdauer von 322 Minuten (= 495 Min. x 65 %) an nicht mehr als 3 Handelstagen unterschritten wird.

Erfüllt der Market Maker im Beobachtungsmonat seine Verpflichtung nicht, so ist die Wiener Börse AG berechtigt, folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Rückverrechnung von Transaktionsgebühren für den betroffenen Beobachtungsmonat auf Basis von Principal Gebühren.





7 Rücklegung der Specialist- bzw. Market Maker-Verpflichtung

7.1 Zurücklegung der Verpflichtung als Market Maker

Am Kassamarkt ist der Widerruf einer Verpflichtung durch den Market Maker nur zum Monatsletzten unter Einhaltung einer einmonatigen Widerrufsfrist möglich, wobei die Market Maker-Verpflichtungen jedenfalls bis zum Ablauf der Widerrufsfrist erfüllt werden müssen.

Am Terminmarkt ist der Widerruf einer Verpflichtung durch den Market Maker nur zum Ablauf eines Verfallsmonates unter Einhaltung einer bis zum Ablauf der zwei kürzesten Verfallstermine einzuhaltenden Widerrufsfrist möglich, wobei die Market Maker-Verpflichtungen jedenfalls bis zum Ablauf der Widerrufsfrist erfüllt werden müssen.

7.2 Zurücklegung der Specialist-Funktion

Der Specialist hat die Verpflichtung, seine Funktion während der gesamten Periode auszuüben. Kommt es zwischenzeitlich zu unvorhergesehenen Situationen, so muss das Handelsmitglied einen begründeten Antrag auf Zurücklegung der Specialist-Funktion an die Wiener Börse AG stellen. Wird dem Antrag durch die Wiener Börse AG zugestimmt, so wird die Specialist-Funktion neu ausgeschrieben.

Das Institut, das seine Specialist-Funktion vorzeitig zurücklegt, hat mit folgenden Sanktionen zu rechnen:

- Verrechnung von Market Maker-Gebühren für abgelaufene Beobachtungsperioden
- Teilnahmeverbot für die nächste Ausschreibung im jeweiligen Wertpapier.

7.3 Rückverrechnung von Transaktionsgebühren

Bei Widerruf einer Market Maker-Verpflichtung infolge Rücklegung werden bei Nichterfüllung der Market Maker-Verpflichtung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist sämtliche, in den betreffenden Wertpapieren bzw. Produkten getätigten Geschäfte, die in den letzten drei Monaten vor Widerruf der Market Maker-Verpflichtung über das Market Maker-Account durchgeführt wurden, mit Principal-Gebühren rückverrechnet und vom Börseunternehmen eingehoben.





Bei Widerruf einer Specialist-Verpflichtung infolge Rücklegung werden bei Nichteinhaltung der Specialist-Verpflichtung bis zum Ablauf der mit dem Börseunternehmen vereinbarten Kündigungsfrist sämtliche, in den betreffenden Wertpapieren getätigten Geschäfte, die in den letzten drei Monaten vor Widerruf der Specialist-Verpflichtung über das Specialist-Account durchgeführt wurden mit Market Maker-Gebühren rückverrechnet und von der Wiener Börse AG eingehoben.

In Sondersituationen kann das Börseunternehmen jedoch von einer Rückverrechnung der Transaktionsgebühren absehen

Als solche sind insbesondere anzusehen:

- Fusion von Handelsteilnehmern
- Insolvenz des gelisteten Unternehmens / Basiswert
- Übernahme mit zu erwartendem Widerruf der Zulassung von Aktien

